

Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)

Vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100) - VORIS 79200 02 -, geändert durch Art.5 des Gesetzes v. 16.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S.616), Art. 6 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 23/2005 S.334), Art. 1 des Gesetzes v. 13.12.2007 (Nds. GVBl. Nr. 40/2007 S.708), Art. 2 des Gesetzes v. 17.12.2010 (Nds.GVBl. Nr. 32/2010 S.624) und Art. 14 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353) - VORIS 79200 02 -

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Das Jagdrecht

- § 1 Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd Befugte
- § 2 Jagdeinrichtungen betreffende privatrechtliche Befugnisse, Jägernotweg
- § 3 Hege und Ökologie
- § 4 Jagdhunde
- § 5 Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

Zweiter Abschnitt

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

- § 6 Wattenjagdbezirke
- § 7 Abrundung von Jagdbezirken
- § 8 Aneignung von Wild auf Verkehrswegen
- § 9 Befriedete Bezirke und Naturschutzgebiete

Zweiter Unterabschnitt

Eigenjagdbezirke

- § 10 Benannte Jagdausübungsberechtigte, Ruhenlassen der Jagd
- § 11 Verzicht auf Selbständigkeit von Eigenjagdbezirken

Dritter Unterabschnitt

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

- § 12 Größe eines Jagdbezirks
- § 13 Teilung eines Jagdbezirks
- § 14 Jagdbezirke bei Gemeindezusammenschlüssen
- § 15 Verfügung über Angliederung oder Teilung
- § 16 Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft
- § 16a Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Vierter Unterabschnitt

Hegegemeinschaften

- § 17 Hegegemeinschaft

Dritter Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 18 Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger, Jagdgäste

§ 19 Erlaubnisnachweis für Jagdgäste

§ 20 Anzeige eines Jagdpachtvertrages

§ 21 Tod einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters, Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Vierter Abschnitt

Jagdschein

§ 22 Jagdschein, Jagdabgabe

§ 23 Jägerprüfung, Falknerprüfung

Fünfter Abschnitt

Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung

§ 24 Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten

§ 25 Abschussplan

§ 26 Bestimmung von Jagd- und Schonzeiten

§ 27 Wildfolge, Tierschutz

§ 28 Schweißhundführung

Sechster Abschnitt

Jagdschutz

§ 29 Jagdschutz

§ 30 Zuständigkeiten für den Jagdschutz

Siebenter Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

Erster Unterabschnitt

Wildschadensverhütung

§ 31 Aussetzen von Wild

§ 32 Füttern

§ 33 Kirren

§ 33a Futtermittel

Zweiter Unterabschnitt

Wild- und Jagdschadensersatz

§ 34 Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

§ 35 Feststellungsverfahren

Achter Abschnitt

Jagdbehörden, Jagdorganisation

§ 36 Jagdbehörden

§ 37 - gestrichen -

§ 38 Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister

§ 39 Jagdbeirat

§ 40 Landesjägerschaft

Neunter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 41 Ordnungswidrigkeiten
§ 41a Beachtung von Europarecht
§ 42 Übergangsregelungen
§ 43 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Das Jagdrecht

§ 1 Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd Befugte

(1) Das Jagdausübungsrecht ist das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

das Wild zu hegen,
das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
sich das Wild anzueignen.

(2) Jagdausübungsberechtigte sind

die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks, soweit nicht eine Berechtigung nach Nummer 2 oder 3 besteht,
die Pächterinnen und Pächter des Jagdausübungsrechts für einen Jagdbezirk oder
die nach §10 Abs.1 Satz 1 oder §21 Abs.1 Satz 2 benannten Personen.

(3) Zur Jagd Befugte sind

Jagdausübungsberechtigte,
nach §10 Abs.1 Satz 2 von der Jagdbehörde eingesetzte Personen,
angestellte Jägerinnen und Jäger und
Jagdgäste,
die einen Jagdschein besitzen.

§ 2 Jagdeinrichtungen betreffende privatrechtliche Befugnisse, Jägernotweg

(1) Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche mit dem Boden nicht fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen darf die jagdausübungsberechtigte Person auf nicht intensiv genutzten Grundstücken ihres Jagdbezirks anlegen. Die Nutzungsberechtigten können die Beseitigung der Einrichtungen verlangen, wenn diese die Nutzung der Grundstücke behindern. Die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers und, wenn sie die Nutzung der Grundstücke behindern, der der Nutzungsberechtigten. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare jagdliche Einrichtungen hat die jagdausübungsberechtigte Person unverzüglich zu entfernen. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer Jagdausübungsberechtigung hat die bisherige jagdausübungsberechtigte Person die vorhandenen jagdlichen Einrichtungen zu entfernen, falls nicht die nachfolgende jagdausübungsberechtigte Person spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Berechtigungsbeginn deren Übernahme erklärt.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person kann anderen das Betreten der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen verbieten und sie zum Verlassen dieser Einrichtungen auffordern.

(3) Das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen und Erlegen von Wild darf nicht absichtlich behindert werden.

(4) Die zur Jagd Befugten haben das Recht, in einem benachbarten Jagdbezirk Privatwege als Jägernotweg in Jagdausrüstung zu begehen und zu befahren, wenn sie ihren Jagdbezirk nicht auf einem dem allgemeinen Verkehr dienenden Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen können. Die Inanspruchnahme dieses Rechts ist einer jagdausübungsberechtigten Person des Nachbarbezirks vorher anzuzeigen; auf deren Antrag kann die Jagdbehörde den Jägernotweg im Einzelnen festlegen.

§ 3

Hege und Ökologie

(1) Jagd (§1 Abs.4 Bundesjagdgesetz) und Hege (§1 Abs.2 Bundesjagdgesetz) sind so durchzuführen, dass

die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl im Rahmen einer maßvollen und nachhaltigen Wildbewirtschaftung erhalten bleiben,

die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Wildarten erhalten bleiben, auch außerhalb des Waldes Deckungs- und Ruhezonen sowie Äsungsflächen für das Wild geschaffen werden, soweit dadurch die Lebensräume anderer besonders geschützter wild lebender Tierarten und besonders geschützter Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden und die Nutzungsinteressen der - bei Jagdpacht zur Duldung im Rahmen von Verträgen verpflichteten - Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht entgegenstehen,

Wildschäden und sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst vermieden und ökologische Erfordernisse berücksichtigt werden.

(2) Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jagdliche Einrichtungen im Sinne des §2 Abs.1 Sätze 1 und 3 zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können.

§ 4

Jagdhunde

(1) Den Jagdausübungsberechtigten muss ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung stehen.

(2) Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild muss ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund mitgeführt werden.

(3) Bei der Nachsuche ist ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund einzusetzen. Wild, das offensichtlich schwer krank ist und sofort zur Strecke gebracht werden kann, darf ohne Hund verfolgt werden.

(4) Außerhalb befriedeter Bezirke ist Jagdhundeausbildung einschließlich der Prüfung Jagdausübung. Dabei ist das Arbeiten auf der Wildspur in der Zeit vom 1.April bis 15.Juli nur an der Leine zulässig, soweit nicht Junghunde bis zum 15.April ausgebildet und geprüft werden.

§ 5

Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

Nach Landesrecht unterliegen dem Jagdrecht:

Waschbär (*Procyon lotor* L.),
Marderhund (*Nyctereutes procynoides*),
Mink (*Mustela vison* S.),
Nutria (*Myocastor coypus*),
Rabenkrähe (*Corvus corona* L.),
Elster (*Pica pica* L.),
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*).

Zweiter Abschnitt

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

§ 6

Wattenjagdbezirke

(1) Die Flächen am Meeresstrand, im Wattenmeer einschließlich der im Landeseigentum befindlichen gemeindefreien Inseln, und die Flächen in den Küstengewässern seewärts bis zur Staatshoheitsgrenze bilden einen nicht verpachtbaren Wattenjagdbezirk, soweit dem Land das Jagdausübungsrecht zusteht. Nicht verpachtbare Eigenjagdbezirke sind auch die Eigenjagdbezirke des Bundes auf gemeindefreien Inseln, für die der Bund das Jagdausübungsrecht nicht dem Land übertragen hat.

(2) In den Jagdbezirken gemäß Absatz 1 ist anstelle der Jagdbehörde die für die Wattenjagd zuständige Behörde zuständig. Die für die Wattenjagd zuständige Behörde bestimmt das Fachministerium durch Verordnung. Das Fachministerium kann den Wattenjagdbezirk nach Absatz 1 Satz 1 durch Verordnung in mehrere Wattenjagdbezirke aufteilen.

§ 7

Abrundung von Jagdbezirken

(1) Eine Abrundung von Jagdbezirken (§5 Abs.1 Bundesjagdgesetz) erfolgt durch Vertrag oder durch Verfügung der Jagdbehörde. Vertragsparteien können sein die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken, Jagdgenossenschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören.

(2) Für einen Abrundungsvertrag gelten die §§544 und 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie §11 Abs.4 Sätze 1, 2, 4 und 5, §12 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 bis 4 und §14 des Bundesjagdgesetzes entsprechend. Die Jagdbehörde kann den Vertrag beanstanden, wenn er nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

(3) Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf der Abrundungsvertrag der Zustimmung der Jagdpächterin oder des Jagdpächters. Die Angliederung einer Grundfläche an einen verpachteten Jagdbezirk kann für die Dauer des Jagdpachtvertrages auch allein mit der Pächterin oder dem Pächter vereinbart werden.

(4) Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages einem Jagdbezirk angegliedert oder von ihm abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche. Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer des begünstigten Eigenjagdbezirks einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe des vergleichbaren ortsüblichen oder, falls nicht vorhanden, in dem Gebiet üblichen Jagdpachtzinses. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(5) Ein Jagdbezirk bleibt erhalten, auch wenn er infolge einer Abrundung nicht mehr die erforderliche Mindestgröße besitzt.

§ 8

Aneignung von Wild auf Verkehrswegen

Auf öffentlichen Straßen, die nicht zu einem Jagdbezirk gehören, können sich die Jagdausübungsberechtigten der beiderseits angrenzenden Jagdbezirke, jeweils bis zur Mitte der Straße, getötetes, krankes, verletztes und verendetes Wild aneignen. Auf Schienenbahnkörper und Wasserläufe, die zu keinem Jagdbezirk gehören, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Befriedete Bezirke und Naturschutzgebiete

(1) Befriedete Bezirke sind

Gebäude,
Hofräume und Hausgärten, die an ein Gebäude, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient, anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
eingefriedete Campingplätze,

Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
Friedhöfe,
alle Grundflächen innerhalb der im Zusammenhang tatsächlich bebauten Ortsteile und
Gehege, in denen nicht herrenlose Tiere von Arten, die dem Jagdrecht unterliegen,
zur Schau gestellt werden (Schaugehege) oder
zur Zucht, zur Fleisch- und Pelzgewinnung, zur Überwinterung, zur Absonderung, zur Forschung oder zu
ähnlichen Zwecken gehalten werden (Sondergehege).

(2) Die Jagdbehörde kann

vollständig eingefriedete Grundflächen, die nicht nach Absatz 1 befriedet sind,
öffentliche Anlagen,
Fischteiche und andere Anlagen zur Fischhaltung oder zur Fischzucht sowie sonstige stehende Gewässer
einschließlich der darin gelegenen Inseln,
Sportplätze und
Golfplätze
zu befriedeten Bezirken erklären.

(3) Wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, kann die Jagdbehörde in befriedeten Bezirken nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 und Absatz 2 eine beschränkte Ausübung der Jagd durch eine zur Jagd befugte Person gestatten. In den Fällen des Absatzes 2 sollen die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten, wenn sie nicht selbst befugte Jägerinnen oder Jäger sind, bevorzugt die jagdausübungsberechtigte Person des betreffenden Jagdbezirks einschließlich deren Jagderlaubnisberechtigte mit der Durchführung und dem Recht zur Aneignung des erlegten Wildes beauftragen.

(4) Die Jagdbehörde kann durch Verordnung die Jagd in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck

auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder
zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder wild wachsender
Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten
für bestimmte Zeiträume beschränken oder ganz oder teilweise verbieten. Soweit eine Verordnung nach Satz
1 nicht ausreicht, kann die Jagdbehörde Naturschutzgebiete durch Verordnung zu befriedeten Bezirken
erklären. Sie kann darin eine beschränkte Jagdausübung durch die jagdausübungsberechtigten Personen der
betreffenden Jagdbezirke gestatten. Sind Regelungen erforderlich, die über das Gebiet einer Jagdbehörde
hinausgehen, so kann die oberste Jagdbehörde eine Verordnung nach den Sätzen 1 bis 3 erlassen.

(5) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirks
dürfen in den Fällen der Absätze 1 und 2 Füchse, Marder, Iltisse, Hermeline, Waschbären, Marderhunde,
Minke, Nutrias und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen, soweit diese Befugnis nicht im Rahmen
einer beschränkten Jagdausübung anderen zur Jagd befugten Personen übertragen ist. Die Verbote des

§ 19 des Bundesjagdgesetzes und die Bestimmungen des § 24 dieses Gesetzes sowie die jagdrechtlichen
Vorschriften über die Setz- und Aufzuchtzeiten gelten entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Eigenjagdbezirke

§ 10

Benannte Jagdausübungsberechtigte, Ruhenlassen der Jagd

(1) Besitzt in einem Eigenjagdbezirk keine jagdausübungsberechtigte Person einen Jahresjagdschein, so
können die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der
Grundstücke des Jagdbezirks der Jagdbehörde mindestens eine Person als jagdausübungsberechtigt
benennen, die einen Jahresjagdschein besitzt. Wird nicht innerhalb einer von der Jagdbehörde dafür
gesetzten angemessenen Frist eine geeignete Person benannt, so kann die Jagdbehörde die zur Jagdausübung
und zum Jagdschutz erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der zur Benennung Berechtigten selbst treffen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks können mit Zustimmung der Jagdbehörde die Jagd ruhen lassen.

§ 11

Verzicht auf Selbständigkeit von Eigenjagdbezirken

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke können schriftlich gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit ihres Eigenjagdbezirks verzichten; der Bezirk wird dann Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, sofern ihn die Jagdbehörde nicht durch besondere Verfügung anderen Jagdbezirken angliedert. Auf schriftlichen Antrag hat die Jagdbehörde die Selbständigkeit des Jagdbezirks mit Ablauf des Jagdjahres oder im Fall der Jagdpacht mit Ablauf der Pachtperiode wiederherzustellen. Der Antrag muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres oder der Pachtperiode bei der Jagdbehörde vorliegen.

Dritter Unterabschnitt

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 12

Größe eines Jagdbezirks

(1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks einschließlich befriedeter Bezirke beträgt 250 Hektar zusammenhängender Fläche. Abweichend von Satz 1 kann die Jagdbehörde gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 200 Hektar zusammenhängender Fläche zulassen, sofern Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen. Ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk muss jedoch nach Abzug der befriedeten Bezirke, auch wenn in diesen eine beschränkte Jagdausübung zugelassen ist, eine zusammenhängende Fläche von mindestens 75 Hektar haben.

(2) Werden die Mindestgrößen nach Absatz 1 nicht mehr erreicht und grenzen die Flächen an nur einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk in derselben Gemeinde, so bilden sie mit diesem einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

(3) Werden die Mindestgrößen nach Absatz 1 nicht mehr erreicht und liegt kein Fall des Absatzes 2 vor, so hat die Jagdbehörde die Flächen einem oder mehreren der anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke in derselben Gemeinde oder, wenn dies nicht möglich ist, einem oder mehreren der anliegenden Eigenjagdbezirke in derselben Gemeinde oder einem anliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk einer anderen Gemeinde anzugliedern. Mit der Angliederung hören der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft auf zu bestehen.

§ 13

Teilung eines Jagdbezirks

(1) Die Jagdbehörde kann einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 Hektar große gemeinschaftliche Jagdbezirke teilen, wenn

sich die Jagdgenossenschaft mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der jagdgenossenschaftlichen Grundfläche repräsentiert, für die Teilung ausspricht und Belange der Jagdpflege und Jagdausübung nicht entgegenstehen.

(2) Mit der Teilung ihres Jagdbezirks hört die dazugehörige Jagdgenossenschaft auf zu bestehen.

§ 14

Jagdbezirke bei Gemeindezusammenschlüssen

Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden oder einer Angliederung einer Gemeinde an eine andere bleiben die gemeinschaftlichen Jagdbezirke wie nach einer Teilungsverfügung bestehen. Sprechen sich die beteiligten Jagdgenossenschaften mit der in §13 Abs.1 Nr.1 genannten Mehrheit für die Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus, so hat die Jagdbehörde eine solche Zusammenlegung zu verfügen.

§ 15

Verfügung über Angliederung oder Teilung

(1) Die Jagdbehörde hat die Verfügung über eine Angliederung, Zusammenlegung oder Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks den beteiligten Jagdgenossenschaften und Gemeinden zuzustellen und sie gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen.

(2) Mit Unanfechtbarkeit der Verfügung über die Angliederung, Zusammenlegung oder Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks endet die Amtszeit des Jagdvorstandes in allen beteiligten Jagdgenossenschaften. Es ist unverzüglich in der Jagdgenossenschaft oder den dann bestehenden Jagdgenossenschaften ein neuer Jagdvorstand zu wählen.

§ 16

Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Jagdbehörde. § 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Durchführung der Aufsicht gelten entsprechend. Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Jagdgenossenschaft regelt ihre Verhältnisse durch Satzung. Die oberste Jagdbehörde gibt eine Mustersatzung bekannt. Entspricht die Satzung dem Muster, so ist sie der Jagdbehörde lediglich anzuzeigen; andernfalls bedarf sie der Genehmigung der Jagdbehörde. Bei einer Änderung der Mustersatzung sollen die Satzungen angepasst werden; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Jagdgenossenschaft erhebt Ansprüche gegen ihre Mitglieder aufgrund des §29 Abs.1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes wie Gemeindeabgaben. Die Gemeinden leisten den Jagdgenossenschaften Vollstreckungshilfe.

(4) Das Mitglied einer Jagdgenossenschaft, das die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, oder seine Vertretung ist berechtigt, in der Versammlung der Jagdgenossenschaft an den Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen. Als Vorstandsmitglied darf ein Mitglied der Jagdgenossenschaft nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(5) Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft in der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf der Schriftform. Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten muss behördlich oder notariell beglaubigt sein.

§ 16 a

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen gilt für Jagdgenossenschaften entsprechend.

Vierter Unterabschnitt

Hegegemeinschaften

§ 17

Hegegemeinschaft

(1) Eine Hegegemeinschaft bedarf der Anerkennung durch die Jagdbehörde. Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn

die einheitliche Bewirtschaftung der Jagd für mindestens eine bestimmte Wildart im Gebiet der Hegegemeinschaft biologisch und jagdwirtschaftlich zweckmäßig ist und die Hegegemeinschaft eine Satzung erlassen hat, nach der die Gewähr für eine ausreichende Dauer des Zusammenschlusses besteht und ein Austritt oder eine Kündigung der Mitgliedschaft nur zum Ende eines Jagdjahres zulässig ist, das Verfahren für die Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplans geregelt ist und Maßnahmen getroffen werden können, um die Erfüllung des Abschussplans zu erzwingen.
(2) Soweit sich die Hegegemeinschaft auf Rot-, Dam-, Reh- oder Muffelwild bezieht, ist ein gemeinsamer Abschussplan vorzulegen. §25 Abs.1 bis 4 gilt entsprechend.

D r i t t e r A b s c h n i t t

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 18

Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger, Jagdgäste

(1) Die Jagdausübungsberechtigten können nicht übertragbare Jagderlaubnisse erteilen:

Personen in ihrem Dienst durch Übertragung der Jagdausübung nach Weisung (angestellte Jägerinnen und Jäger),
anderen Jägerinnen und Jägern (Jagdgäste).

(2) Die angestellten Jägerinnen und Jäger sowie die Jagdgäste dürfen sich, soweit nicht anderes vereinbart ist, abweichend von §1 Abs.1 und 5 des Bundesjagdgesetzes die Trophäen des von ihnen erlegten Wildes aneignen.

§ 19

Erlaubnisnachweis für Jagdgäste

Jeder Jagdgast muss bei Ausübung der Jagd

einen Jagderlaubnisschein mit sich führen oder
von einer jagdausübungsberechtigten Person oder einer angestellten Jägerin oder einem angestellten Jäger begleitet sein.

Für die Begleitung nach Satz 1 Nr.2 reicht es aus, wenn die Begleitperson im Jagdbezirk ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist.

§ 20

Anzeige eines Jagdpachtvertrages

Einen Jagdpachtvertrag hat die Jagdpächterin oder der Jagdpächter der Jagdbehörde anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, auf welchen anderen Flächen sie oder er zusätzlich

als Eigentümerin, Eigentümer, Nießbrauchsberechtigte oder Nießbrauchsberechtigter der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks,

als alleinige Jagdpächterin oder alleiniger Jagdpächter,

als Mitpächterin oder Mitpächter sowie als Unterpächterin oder Unterpächter,

als nach §10 Abs.1 Satz 1 oder §21 Abs.1 Satz 2 benannte Person,

aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis, nach der mindestens die Jagd auf eine Wildart für deren volle Jagdzeit in einem Jagdjahr gestattet wird,

zur Jagd befugt ist. In den Fällen der Nummern 3 bis 5 sind außerdem die anteilig auf sie oder ihn selbst entfallenden Flächen anzugeben.

§ 21

Tod einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters, Erlöschen des Jagdpachtvertrages

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt am Ende des ersten nach dem Tod der Pächterin oder des Pächters beginnenden Jagdjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Erbinnen und Erben haben der Jagdbehörde zu benennen, wer in dem gepachteten Jagdbezirk anstelle der verstorbenen Person jagdausübungsberechtigt sein soll. Die benannten Personen müssen einen Jahresjagdschein besitzen. Gehören die benannten Personen nicht zu den Erbinnen und Erben, so müssen sie außerdem bereits vorher während dreier Jahre in Deutschland einen Jagdschein besessen haben. Im Übrigen gilt §10 Abs.1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Frist nach §13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmt die Jagdbehörde.

V i e r t e r A b s c h n i t t

Jagdschein

§ 22

Jagdschein, Jagdabgabe

(1) Der Jahresjagdschein wird für ein oder, mit Ausnahme des Jugendjagdscheins, für drei Jagdjahre erteilt oder verlängert.

(2) Die Jagdbehörde erhebt von Personen, die einen Jagdschein erhalten, zugleich mit der Gebühr für den Jagdschein eine Jagdabgabe. Die Jagdabgabe steht dem Land zu und ist zur Förderung jagdlicher Zwecke zu verwenden. Die anerkannte Landesjägerschaft ist über die Verwendung anzuhören. Die oberste Jagdbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Einnahmen aus der Jagdabgabe und deren Verwendung.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Höhe der Jagdabgabe. Die Abgabe für ein Jagdjahr darf die Gebühr für den Jahresjagdschein für ein Jahr nicht übersteigen. Die Abgabe für den Jahresjagdschein für drei Jahre beträgt das Dreifache der Abgabe für einen Jahresjagdschein für ein Jahr. Die Landesregierung kann in der Verordnung bestimmen, dass Personen, die mit der Jagd amtlich oder beruflich befasst sind, einschließlich hauptberufliche bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, von der Abgabe befreit sind oder die Abgabe zu ermäßigten Sätzen zu leisten haben.

(4) Die Jagdbehörde gibt der Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn ein Jagdschein wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die bei der Ausübung der Jagd zu beachtenden allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit versagt oder für ungültig erklärt und eingezogen werden soll.

§ 23

Jägerprüfung, Falknerprüfung

(1) Die Durchführung der Jägerprüfung obliegt den Jagdbehörden. Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister beruft die Mitglieder einer Prüfungskommission und ist deren Vorsitzende oder Vorsitzender. Aus den Mitgliedern der Prüfungskommission wird mindestens ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Prüfungen gebildet.

(2) Die Durchführung der Falknerprüfung wird der anerkannten Landesjägerschaft übertragen. Die oberste Jagdbehörde beruft die Mitglieder einer Prüfungskommission, aus der ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Prüfung gebildet wird.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Prüfungsordnung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und die Berufung der Prüfungsausschüsse zu regeln sowie eine angemessene Vergütung für die Prüfenden festzusetzen.

F ü n f t e r A b s c h n i t t

Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung

§ 24

Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten

(1) Es ist über §19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten, die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Luftdruckwaffen oder Schusswaffen mit Schalldämpfern oder die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot auszuüben. Die oberste Jagdbehörde kann zur Verbesserung des Tierschutzes durch Verordnung weitere Verbotsregelungen treffen.

(2) Zur Jagd mit einem Fanggerät ist eine Bescheinigung einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution über die Teilnahme an einem Lehrgang über die Vermittlung notwendiger Kenntnisse über die Fangjagd mitzuführen. Fanggeräte, die unmittelbar töten, dürfen nur in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn ihre Bauart nach Funktion und Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution oder nach den Regelungen eines anderen Bundeslandes zugelassen worden sind.

(3) Wird Wild ausgesetzt, so darf diese Wildart in dem betreffenden Jagdbezirk nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung bejagt werden.

(4) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln für Forschungszwecke oder zur Behandlung von Krankheiten des Wildes gestatten.

(5) Die Jagdbehörde kann

für bestimmte Jagdbezirke zulassen, dass Rotwild und Damwild gemäß §19 Abs.1 Nr.4 des Bundesjagdgesetzes zur Nachtzeit erlegt wird, soweit dies zur Erfüllung der Abschusspläne oder zur Verhinderung von Wildschäden erforderlich ist, Körperbehinderten gestatten, abweichend von §19 Abs.1 Nr.11 des Bundesjagdgesetzes in einem Jagdbezirk von Kraftfahrzeugen einschließlich motorgetriebenen Behindertenfahrzeugen aus auf Wild zu schießen, wenn die behinderte Person infolge ihrer Behinderung nicht imstande ist, ihre Jagdbefugnis ohne Kraftfahrzeug zu nutzen und die Nachsuche (§27) sowie die Weidgerechtigkeit durch zusätzliche Vorkehrungen gewährleistet sind.

§ 25

Abschussplan

(1) In dem Abschussplan nach §21 Abs.2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist anzugeben, von welchen Wildarten wie viele Tiere und welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen, im Jagdbezirk im nächsten Jagdjahr erlegt werden sollen. Beim Aufstellen der Abschusspläne sind die Abschussergebnisse der letzten fünf Jagdjahre und die Verbiß- und Schälschadenssituation im Jagdbezirk zu berücksichtigen. Der Abschussplan ist der Jagdbehörde bis spätestens 15.Februar eines jeden Jahres vorzulegen. Für Rehwild ist jeweils für drei Jagdjahre ein Abschussplan vorzulegen, in dem sich die Abschüsse etwa gleichmäßig auf die einzelnen Jahre verteilen.

(2) In Eigenjagdbezirken ist der Abschussplan durch die jagdausübungsberechtigte Person aufzustellen, in verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit der Verpächterin oder dem Verpächter.

(3) Liegt der Jagdbehörde bis zu dem vorgeschriebenen Termin kein ordnungsmäßiger Abschussplan vor oder fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Einvernehmen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den Jagdbezirk fest.

(4) Die Jagdbehörde entscheidet über den Abschussplan im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§39). Entscheidungen, die Eigenjagdbezirke betreffen, die von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten jagdlich verwaltet werden oder von dieser verpachtet sind, müssen die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt Niedersächsische Landesforsten berücksichtigen.

(5) In Eigenjagdbezirken des Bundes, die durch Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden, kann die Jagdbehörde darauf verzichten, sich von diesen Bundesbehörden Abschusspläne vorlegen zu lassen und diese zu bestätigen.

(6) Auf den Abschussplan ist alles Schalenwild anzurechnen, das im Jagdbezirk

erlegt wurde oder

auf sonstige Weise verendet ist (Fallwild).

Die Jagdausübungsberechtigten haben für ihren Jagdbezirk auf amtlichem Vordruck für alle Wildarten eine stets aktuelle Liste über das erlegte Wild und das Fallwild (Abschussliste) zu führen und diese der Jagdbehörde bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vorzulegen. Die Jagdbehörde kann die Vorlage der Abschussliste auch zu früheren Terminen anordnen. Das nach Abschluss der Liste bis zum Ende des Jagdjahres nicht berücksichtigte Wild ist in die Abschussliste des folgenden Jagdjahres zu übernehmen und das Schalenwild auf den Abschussplan des folgenden Jagdjahres anzurechnen.

(7) Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck und den Unterkiefer bestimmter oder aller Arten des erlegten Schalenwildes einmal jährlich auf einer Hegechau vorlegen. In Jagdbezirken, in denen Schalenwild erhebliche Wildschäden verursacht oder in denen land- oder forstwirtschaftliche Kulturen, insbesondere Aufforstungs- oder Waldnaturverjüngungsflächen, durch Schalenwild besonders gefährdet werden, kann die Jagdbehörde stattdessen verlangen, das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon einer von der Jagdbehörde beauftragten Person vorzuzeigen.

(8) Die Jagdbehörde kann Abschusslisten (Absatz 6 Satz 2), in denen auch Name und Anschrift der jagdausübungsberechtigten Person sowie die Bezeichnung ihres Jagdbezirks angegeben sind, zum Zweck der Abstimmung von Abschussplanungen an Forstbehörden des Landes, der Klosterkammer Hannover und Jagdausübungsberechtigte der Nachbarjagdbezirke weitergeben, soweit dies erforderlich ist.

§ 26

Bestimmung von Jagd- und Schonzeiten

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und des Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend vom Bundesrecht, und die wildartspezifischen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) zu bestimmen.

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Erlegen von krankem oder kümmerndem Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Wildhege, des Artenschutzes oder zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.

(3) Die Jagdbehörde kann durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten für einzelne Jagdbezirke Bestimmungen nach Absatz 2 treffen.

(4) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall gestatten,

zu wissenschaftlichen Zwecken Wild in der Schonzeit zu erlegen,

Wild in der Schonzeit unversehrt zu fangen,

zu wissenschaftlichen Zwecken, für Zwecke der Aufzucht oder aus Gründen des Artenschutzes Gelege des Federwildes auszunehmen oder zu zerstören,

zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen des Jagd- oder des Artenschutzes Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu fangen.

§ 27

Wildfolge, Tierschutz

(1) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so hat die zur Jagd befugte Person, die geschossen hat (Schützin oder Schütze), oder in deren Auftrag eine zur Jagd befugte Begleitperson die Stelle, an der das Wild über die Grenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und eine im Nachbarjagdbezirk zur

Jagd befugte Person (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) unverzüglich zu benachrichtigen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen. Die Schützin oder der Schütze oder die Begleitperson (Satz 1) soll sich an der Nachsuche beteiligen.

(2) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen Nachbarjagdbezirk und ist ausnahmsweise eine sofortige Nachsuche erforderlich, um das Wild vor vermeidbaren Schmerzen zu bewahren, so ist die Schützin oder der Schütze oder die Begleitperson (Absatz 1 Satz 1) zur Nachsuche verpflichtet und hat das Wild zu erlegen und zu versorgen. Die nachsuchende Person darf das Wild außer Schalenwild fortschaffen. Bei der Nachsuche dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, die erforderlich sind, um das kranke Wild zu erlegen. Die nachsuchende Person hat die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn anschließend unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen militärisch oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk, so gelten Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 nicht.

(4) Kommt krankgeschossenes Wild im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so stehen das Wildbret und die Trophäen abweichend von § 1 Abs. 1 und 5 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks zu, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, es sei denn, die Nachsuche wurde endgültig aufgegeben. In den Fällen des Satzes 1 ist das Wild abweichend von § 25 Abs. 6 auf den Abschussplan des Jagdbezirks anzurechnen, in dem das Wild krankgeschossen worden ist, und auch in die Abschussliste dieses Jagdbezirks einzutragen.

[5] Wechselt schwerkrankes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für die zur Jagd befugte Person, die den Wechsel selbst bemerkt hat oder von einer anderen Person über den Wechsel benachrichtigt worden ist. Absatz 4 gilt für die jagdausübungsberechtigte Person entsprechend.

(6) Abweichende Wildfolgevereinbarungen sind zulässig, soweit sie den Tierschutz nicht einschränken. Sie bedürfen der Schriftform.

(7) Die zur Jagd befugte Person darf befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks zum Töten und zur Aneignung von krankgeschossenem Wild oder übergewechseltem schwerkranken Wild betreten. Sie soll die Nutzungsberechtigten vorher informieren, soweit nicht eine dadurch eintretende Zeitverzögerung zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes führt.

(8) Offensichtlich nicht überlebensfähige Seehunde sind unverzüglich von den von der Jagdbehörde dazu bestätigten Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufsehern zu erlegen.

§ 28

Schweißhundführung

Wer von der Jagdbehörde als Führerin oder Führer eines bestimmten Schweißhundes bestätigt ist, darf mit diesem krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild, das den Jagdbezirk wechselt, nachsuchen. Ihr oder ihm muss hierzu ein Auftrag von einer Person erteilt worden sein, die in einem Jagdbezirk zur Jagd befugt ist, in dem das Wild krankgeschossen oder das schwerkranke Wild bemerkt worden ist. Die Führerin oder der Führer des Schweißhundes darf bei der Nachsuche Schusswaffen führen und das nachgesuchte Wild erlegen. Eine Nachsuche findet nicht statt bei einem Wechsel in einen militärisch oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk. Die Führerin oder der Führer eines Schweißhundes soll die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind, unverzüglich benachrichtigen.

Sechster Abschnitt

Jagdschutz

§ 29

Jagdschutz

(1) Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,

Personen, die dort unberechtigt jagen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Personalien festzustellen, wildernde Hunde zu töten, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, und wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden, und verwilderte Frettchen zu töten.

(2) Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 können die Jagdausübungsberechtigten schriftlich auf angestellte Jägerinnen oder angestellte Jäger sowie Jagdgäste übertragen. Die Übertragungsurkunde ist bei der Ausübung dieser Befugnisse mitzuführen.

§ 30

Zuständigkeiten für den Jagdschutz

(1) Zuständige öffentliche Stellen für die Ausübung des Jagdschutzes sind die Jagdbehörden.

(2) Auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten kann die Jagdbehörde Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher als Jagdschutzberechtigte bestätigen.

(3) Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Polizeidienststelle sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke mindestens eine zur Jagd befugte Person zu benennen. Die benannte Person hat bei Nachsuchen und Wildunfällen Benachrichtigungen entgegenzunehmen und die Pflichten der jagdausübungsberechtigten Person.

Siebenter Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

Erster Unterabschnitt

Wildschadensverhütung

§ 31

Aussetzen von Wild

(1) Tiere fremder Wildarten dürfen nicht in der freien Landschaft ausgesetzt werden. Als fremd gelten Wildarten, die am 1. April 1953 im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland frei lebend nicht heimisch waren.

(2) Schalenwild heimischer Arten darf nur mit Genehmigung der Jagdbehörde ausgesetzt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme aus wildbiologischen Gründen notwendig ist und eine Beeinträchtigung der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder anderer Belange des allgemeinen Wohls nicht zu erwarten ist.

§ 32

Füttern

(1) Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende artgerechte Ernährung zu sorgen. Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister gibt Beginn und Ende einer Notzeit für die betroffenen Bereiche bekannt. Die Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) ist in diesen Bereichen in dieser Zeit nicht zulässig.

(2) In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April darf Wild auch außerhalb von Notzeiten mit artgerechtem Futter gefüttert werden. Wird in dieser Zeit Schalenwild in einem Jagdbezirk gefüttert, so ist die Jagdausübung auf

Schalenwild mit Ausnahme der Bejagung von Schwarzwild im Rahmen der Jagdzeitenverordnungen nicht zulässig.

(3) In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember darf Wild, Schalenwild jedoch nur mit Genehmigung der Jagdbehörde, artgerecht gefüttert werden, um ausgesetztes Wild einzugewöhnen oder als Ablenkung zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Einzelfall. In Fremdenverkehrsgebieten können mit Genehmigung der Jagdbehörde für die Allgemeinheit zugängliche Schaufütterungen für Schalenwild errichtet und ganzjährig mit artgerechtem Futter beschickt werden, wenn dieses nicht zu übermäßigen Wildschäden im Umfeld führt. Die Genehmigungen können mit Auflagen versehen und befristet werden.

(4) Im Umkreis von 200 m um beschickte Fütterungen darf nicht auf Schalenwild gejagt werden.

(5) Die Jagdbehörde kann aus Gründen der ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 zulassen.

§ 33 Kirren

Futter darf zum Anlocken und Erlegen des Wildes nur

in geringen Mengen,
als artgerechtes Futter und
ohne Verwendung von Fütterungseinrichtungen und -behältern
ausgebracht werden (Kirren).

§ 33a Futtermittel

1 Das Füttern und Kirren des Wildes mit

proteinhaltigen Erzeugnissen oder Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere, Fischen, Fischteilen oder proteinhaltigen Erzeugnissen von Fischen oder Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, ist verboten. 2 Für das Kirren von Füchsen, Waschbären, Marderhunden und Minken dürfen Aufbrüche und Teile von Wild, bei dem kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, verwendet werden.

Zweiter Abschnitt Wild- und Jagdschadensersatz

§ 34 Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als üblich anzusehen sind.

§ 35 Feststellungsverfahren

'Wegen eines Wild- oder Jagdschadens kann der ordentliche Rechtsweg nur beschritten werden, wenn zuvor ein Feststellungsverfahren bei der Gemeinde stattgefunden hat. L Die Einzelheiten des Verfahrens und die

Kostentragung werden durch Verordnung der obersten Jagdbehörde und des für Justiz zuständigen Ministeriums geregelt.

Achter Abschnitt

Jagdbehörden, Jagdorganisation

§ 36

Jagdbehörden

(1) Die Aufgaben der Jagdbehörden und der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr. Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). Abweichend von Satz 1 nehmen die Gemeinden die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 34 des Bundesjagdgesetzes wahr.

(2) Oberste Jagdbehörde das Fachministerium.

(3) Erstreckt sich ein Jagdbezirk oder der Bereich einer Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so wird die zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt.

§ 37

- gestrichen -

(1) In Eigenjagdbezirken, die durch Forstbehörden des Landes oder die Klosterkammer Hannover jagdlich verwaltet werden oder von diesen verpachtet sind, nehmen die Forstbehörden die Aufgaben

der zuständigen Behörde nach den §§12, 19 Abs.1 Nrn.7 und 11, §21 Abs.2 Satz 1, §25 Abs.1 und §27 des Bundesjagdgesetzes sowie

der Jagdbehörde nach §9 Abs.2 und 3, §10 Abs.2, §24 Abs.4 und 5, §25 Abs.1, 3, 5 Sätze 2 und 3 und Abs.6, §26 Abs.4 und 5 sowie den §§28 und 32 Abs.3 dieses Gesetzes wahr.

(2) Die Festsetzung der Abschusspläne durch die Forstbehörden des Landes oder die Klosterkammer Hannover für jeden von ihnen oder ihr jagdlich verwalteten oder verpachteten Eigenjagdbezirk erfolgt im Einvernehmen mit der Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirats. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 15. Februar zuzuleiten. Liegen zu diesem Termin Abschusspläne nicht vor oder wird keine Einigung über die Abschussfestsetzung erzielt, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

(3) In Eigenjagdbezirken des Bundes, die durch Forstbehörden des Bundes jagdlich verwaltet werden, nimmt die obere Jagdbehörde die Aufgaben der zuständigen Behörde und der Jagdbehörde nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften wahr. Sie kann darauf verzichten, sich von diesen Bundesbehörden Abschusspläne vorlegen zu lassen und diese zu bestätigen.

§ 38

Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister

(1) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister wird auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft von der Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt. §11 Abs.5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend. Die Vertretung kann die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

(2) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister wird ehrenamtlich tätig.

(3) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister berät die Jagdbehörde in jagdlichen Belangen. Die Jagdbehörde kann der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen.

(4) Die auf Vorschlag der anerkannten Landesjägerschaft in den Jagdbeirat gewählte Person vertritt die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister. Die Jagdbehörde kann für Gebietsteile besondere Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters bestellen, wenn ihr dies wegen der Größe des Gebietes angebracht erscheint. Sie kann diesen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters übertragen. Die besonderen Vertreterinnen und Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jagdbeirats teil. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 39 Jagdbeirat

(1) Der Jagdbeirat wird bei der Jagdbehörde aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und sechs weiteren Mitgliedern gebildet. Die weiteren Mitglieder werden durch die Vertretung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung gewählt, und zwar auf Vorschlag

der Landwirtschaftskammer Niedersachsen je eine Person für
die Landwirtschaft,
die Forstwirtschaft und
die Jagdgenossenschaften,
der anerkannten Landesjägerschaft eine Person,
der oder des Naturschutzbeauftragten eine Person und
der Anstalt Niedersächsische Landesforsten eine Person.

Die vorgeschlagenen Personen mit Ausnahme der Personen nach Satz 2 Nr.1 Buchst. c und Nr.3 müssen einen Jahresjagdschein besitzen. Die nach Satz 2 Nr.3 vorgeschlagene Person muss eine Jägerprüfung (§15 Abs.5 des Bundesjagdgesetzes) bestanden haben.

(2) Die Sitzungen des Jagdbeirats werden durch die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister einberufen und geleitet. Der Jagdbeirat ist auf Verlangen zweier Mitglieder oder der Jagdbehörde einzuberufen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person kann an den Sitzungen des Jagdbeirats teilnehmen; der teilnehmenden Person ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters den Ausschlag.

(3) Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat unbeschadet des §21 Abs.2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören.

§ 40 Landesjägerschaft

Weist eine jagdliche Vereinigung nach, dass ihr mehr als die Hälfte der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber des Landes angehört, so kann sie von der obersten Jagdbehörde als Landesjägerschaft anerkannt werden.

N e u n t e r A b s c h n i t t Schlussvorschriften

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 einem Verbot zuwiderhandelnd jagdwirtschaftliche Einrichtungen betritt oder diese entgegen einer Aufforderung nicht verlässt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung hat;

4. entgegen §4 Abs.2 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd oder einer Jagd auf Federwild keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund mitführt;
5. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt;
7. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 in der Setz- oder Aufzuchtzeit ein Elterntier fängt oder tötet;
8. eine Jagderlaubnis für einen Wattenjagdbezirk nach § 18 Abs. 3 überschreitet;
9. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat;
10. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet;
11. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 bei der Jagd mit einem Fanggerät die Bescheinigung einer erfolgreichen Kenntniserlangung vorsätzlich oder fahrlässig nicht mit sich führt;
12. Fanggeräte ohne die nach § 24 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Zulassung in den Verkehr bringt oder verwendet;
13. entgegen § 24 Abs. 3 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;
14. entgegen § 25 Abs. 6 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine vorgeschriebene Abschussliste nicht laufend oder unvollständig oder unrichtig führt oder nicht termingerecht vorlegt;
15. entgegen § 25 Abs. 7 Satz 1 auf einer Hegeschau den Kopfschmuck und Unterkiefer nicht oder unter falschen Angaben vorlegt;
16. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 4 die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk gewechselt ist;
17. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart in der freien Landschaft aussetzt;
18. entgegen § 31 Abs. 2 Schalenwild heimischer Arten ohne Genehmigung in der freien Landschaft aussetzt;
19. entgegen § 32 Abs. 1, 2 oder 3 nicht mit artgerechtem Futter füttert;
20. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 in der Notzeit Wild bejagt;
21. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 2 in der Zeit vom 1.Januar bis 30.April Schalenwild, außer Schwarzwild, bejagt, obwohl in dem Jagdbezirk Schalenwild gefüttert wird;
22. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 Schalenwild ohne Genehmigung in der Zeit vom 1.Mai bis 31.Dezember füttert;
23. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 2 ohne Genehmigung eine Schaufütterung durchführt;
24. entgegen § 32 Abs. 4 im Umkreis von 200 m um eine beschickte Fütterung unbefugt Schalenwild jagt, soweit dies nicht nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes ordnungswidrig ist;
25. entgegen § 33 zum Anlocken und Erlegen des Wildes
- 25a. entgegen § 33a Wild füttert oder kirrt;
26. Futter in mehr als geringer Menge ausbringt,
27. nicht artgerechtes Futter ausbringt,
28. Fütterungseinrichtungen oder -behälter verwendet;
29. einer Verordnung aufgrund des § 9 Abs. 4 oder des § 26 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 41a

Beachtung von Europarecht

Behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes sind unter Beachtung der Maßgaben des Artikels 7 Abs. 4 und der Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S.1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.

§ 42

Übergangsregelungen

- (1) Die Jagdbehörde kann Verordnungen über Wildschutzgebiete nach Artikel 8 Abs.4 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 24.Februar 1978 (Nds. GVBl. S.217), zuletzt geändert durch §33 des Gesetzes vom 22.März 1990 (Nds. GVBl. S.101), aufheben.
- (2) Für Jagderlaubnisse, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten weiterhin die Kündigungs- und Aufhebungsregelungen nach Artikel 22 Abs.2 und 3 des Landesjagdgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung.
- (3) Auf Jagdhege, die jagdrechtlich genehmigt sind oder als genehmigt gelten, ist Artikel 29 des Landesjagdgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung weiterhin anzuwenden.
- (4) Ein Jahresjagdschein für drei Jahre nach §22 Abs.1 darf erstmals für das am 1.April 2002 beginnende Jagdjahr ausgegeben werden.
- (5) Personen, die ihren ersten Jagdschein vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlangt haben, müssen abweichend von §24 Abs.2 die dort genannte Teilnahmebescheinigung erstmals zwei Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes nachweisen können.
- (6) §25 Abs.1 ist erstmals für die ab 1.April 2002 wirksam werdenden Abschusspläne anzuwenden.
- (7) Bußgelder gemäß §41 Abs.2 werden bis zum 31.Dezember 2001 in einer Höhe von bis zu 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 43

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1.April 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt §4 Abs.4 Satz 2 am 1.Mai 2001 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nach § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 34 und § 35 Satz 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 treten außer Kraft:

das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 24.Februar 1978 (Nds. GVBl. S.217), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 22.März 1990 (Nds. GVBl. S.101), und
die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 10.April 1978 (Nds. GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8.Juni 1998 (Nds. GVBl. S.514).

[Anm.: d. Red.: Mit dem Änderungsgesetz vom 13.12.2007 (Nds. GVBl. Nr. 40/2007 S.708) ist die "Verordnung über das Verbot des Fütterns und Kirrens von Wild mit Futtermitteln tierischer Herkunft vom 5.Februar 2001 (Nds.GVBl. S.32), geändert durch Verordnung vom 14.März 2002 (Nds.GVBl. S.109)" aufgehoben worden..